

MERKBLATT

über bewilligungspflichtige Vorhaben (außerhalb von Gewässerschutzbereichen)

Stand: 1.8.2019

Folgende Vorhaben sind nach § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan **bewilligungspflichtig**:

1. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
2. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
3. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 14, 15 oder 19 anzuwenden ist

Bei Z. 1, 2 und 3 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

4. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen
5. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
6. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
7. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
8. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
9. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 möglich.

10. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
11. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen

12. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
13. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²
14. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
15. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
16. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung
17. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
18. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
19. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
20. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
21. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
22. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)